

An alle
Allgemein bildenden Pflichtschulen
im Bereich des Stadtschulrates für Wien

Ihr Zeichen, Unser Zeichen/GZ
Ihre Nachricht 100.002/0010-kanz1/2009

BearbeiterIn
HR Mag. Eva Maria Sand
office@ssr-wien.gv.at

TEL 525 25 Datum
DW 77411 27.07.2009
FAX 9977411

„Altersteilzeit“ – voller Pensionsbeitrag
bei herabgesetzter Jahresnorm

ER I: 402

Sehr geehrte Damen!

Sehr geehrte Herren!

Das Budgetbegleitgesetz 2009 wurde am 17. Juni 2009 im BGBl. I Nr. 52/2009 kundgemacht.

Im Rahmen der Übergangsbestimmungen zum Budgetbegleitgesetz 2009 ist in § 116d Abs. 3 des Gehaltsgesetzes eine (auf Dauer angelegte) pensionsbeitragsrechtliche Sondernorm vorgesehen:

§ 116d Abs. 3 GehG gilt nur für **pragmatische LandeslehrerInnen – nicht für VertragslehrerInnen** – und zwar unabhängig davon, ob sie vor dem 1. Jänner 1955 oder danach geboren sind.

Auf Personen, die nach dem 31. Dezember 2004 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis aufgenommen worden sind (und für die gemäß § 1 Abs. 14 Pensionsgesetz 1965 das Beitragsrecht des ASVG und des APG gilt), ist § 116d Abs. 3 GehG nicht anzuwenden.

§ 116d Abs. 3 GehG tritt mit 1. September 2009 in Kraft. Das erste Schuljahr, auf das sich der Antrag wirksam beziehen kann, ist das **Schuljahr 2009/2010**.

Voraussetzung für die wirksame Ausübung der beitragsrechtlichen Gestaltung im Sinne des § 116d Abs. 3 GehG ist, dass für die betreffende Lehrkraft im jeweiligen Schuljahr

- eine Herabsetzung Jahresnorm gemäß § 45 oder § 46 LDG 1984,
- eine Teilzeitbeschäftigung nach MSchG/VKG,
- eine Lehrpflichtermäßigung aus gesundheitlichen Gründen gemäß § 44 Abs. 1 Z 1 LDG 1984 oder
- eine Teilbeschäftigung mit geblockter Dienstleistung gemäß den §§ 58d bis 58f LDG 1984 in der bis 31. August 2007 geltenden Fassung (im Rahmen der Weiteranwendung auf zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgelaufene Rahmenzeiten gemäß § 123 Abs. 26 LDG 1984) - Sabbatical

wirksam ist.

Der Bedingung, dass die Maßnahme nur für ein ganzes Schuljahr wirksam werden kann, ist auch dann entsprochen, wenn sich die Teilzeitbeschäftigung nach MSchG/VKG auf das gesamte betreffende Schuljahr mit Ausnahme jener Zeiträume erstreckt, für die ein Karenzurlaub gemäß MSchG/VKG eingeräumt ist.

Ein bestimmtes Mindestalter ist (ungeachtet des Arbeitstitels „Altersteilzeit“) für die Anwendung des § 116d Abs. 3 GehG nicht erforderlich.

Der Bemessung des Pensionsbeitrages ist der volle Monatsbezug (die volle Sonderzahlung) zugrunde zulegen. Die Wahl einer Beitragsgrundlage in der Höhe eines Prozentsatzes (des Monatsbezuges, der Sonderzahlung), der zwischen dem Ausmaß, auf das das Beschäftigungsausmaß herabgesetzt ist, und 100% liegt, ist nicht vorgesehen.

Die (erhöhte) Beitragsgrundlage wirkt für die Bemessung des Ruhegenusses nach dem Pensionsgesetz 1965 und (im Rahmen der Parallelrechnung) für die Ermittlung der Pension nach APG.

Die Leistung des (erhöhten) Pensionsbeitrages erfolgt in Form der Einbehaltung von den laufenden Bezügen. Bei nachträglicher Einbehaltung nach Antragstellung im Sinne des § 116d Abs. 3 GehG kann Empfang im guten Glauben nicht eingewendet werden.

Für die Antragstellung sind die in der Beilage angeschlossenen Formblätter (SR-SSRI/S85a-9/2009) bzw. die neu adaptierten Formulare für einen Antrag auf herabgesetzte Jahresnorm zu verwenden

Sollte ein Lehrer / eine Lehrerin bereits für das Schuljahr 2009/10 einen Antrag auf Herabsetzung der Jahresnorm gestellt haben, kann auch noch im Nachhinein mit dem Formular (SR-SSRI/S85b-9/2009) der Antrag gemäß § 116 d Abs. 3 GehG gestellt werden.

Die Antragstellung ist grundsätzlich an keine Frist gebunden.

Der Antrag für die Altersteilzeit bezieht sich jeweils auf ein gesamtes Schuljahr.

Die Schulleitungen werden ersucht, diesen Erlass allen LehrerInnen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Beilagen

Hochachtungsvoll

Für die Amtsführende Präsidentin:
HR Mag. Reinhard Gruden e.h.
Leiter der Abteilung für Personalmanagement